

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 82/2022 betreffend  
Prävention im Bereich sexueller Gewalt an Kindern  
und Jugendlichen in Schulen**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom  
20. März 2024,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 82/2022 betreffend Prävention im Bereich  
sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Schulen wird als er-  
ledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

—————

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. Juni 2022 folgendes von  
Kantonsrätin Sibylle Marti, Zürich, und Mitunterzeichnenden am  
14. März 2022 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antrag-  
stellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, die geeigneten Massnahmen zu er-  
greifen, um die Prävention im Bereich sexueller Gewalt an Kindern und  
Jugendlichen durch die Verankerung von Schutzkonzepten in Schulen  
und Einrichtungen der schulischen Betreuung zu stärken.

—————

## *Bericht des Regierungsrates:*

### **I. Ausgangslage**

Mit der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR 0.107) hat sich die Schweiz verpflichtet, diese umzusetzen. In den Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht vom 22. Oktober 2021 empfiehlt der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes der Schweiz, in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen eine nationale Strategie und einen nationalen Aktionsplan zu entwickeln, insbesondere zur Bekämpfung von Mobbing, sexueller Gewalt und Gewalt im digitalen Umfeld (siehe [netzwerk-kinderrechte.ch/resources/Empfehlungen-UN-Kinderrechtsausschuss\\_22-Oktober-2021\\_\\_DE1.pdf](https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/Empfehlungen-UN-Kinderrechtsausschuss_22-Oktober-2021__DE1.pdf)). Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) bezweckt den umfassenden Schutz von Frauen und Mädchen vor jeglicher Form von Gewalt, wozu auch die sexuelle Gewalt gehört. Mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention hat sich die Schweiz verpflichtet, ihre bislang getroffenen Massnahmen im Zusammenhang mit der Prävention von Gewalt, dem Opferschutz und der Strafverfolgung konsequent weiterzuverfolgen und zusätzliche Massnahmen in die Wege zu leiten. Der Kanton Zürich unternimmt umfassende Anstrengungen, um Gewalttaten in jeder Form zu verhindern, diese konsequent zu ahnden und die Opfer wirkungsvoll zu schützen. So hat der Regierungsrat das Thema «Gewalt gegen Frauen» als einen Schwerpunkt der Strafverfolgung 2019–2022 festgelegt (RRB Nr. 184/2019). Mit Beschluss vom 31. März 2021 (RRB Nr. 338/2021) hat der Regierungsrat die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt als übergeordnete kantonale Koordinationsstelle für die Umsetzung der Istanbul-Konvention bestimmt. Die betroffenen Direktionen wurden beauftragt, die Massnahmen gemäss den Erwägungen im RRB in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zeitnah umzusetzen.

### **2. Regelungen und Handlungsfelder im Schul- und Betreuungsbereich**

#### **a) Volksschule**

Sexuelle Gewalt unterliegt oftmals einer spezifischen Dynamik. Die Aufarbeitung von Missbrauchsfällen zeigt, dass subtile Distanzverluste lange vor den eigentlichen sexuellen Grenzverletzungen beginnen. Täterpersonen bauen sexuelle Ausbeutung systematisch, zielgerichtet und strategisch auf. Der Kinderschutz im Kanton Zürich wurde in den vergangenen Jahren zunehmend professionalisiert und qualitativ weiter-

entwickelt (vgl. RRB Nr. 315/2023). Die Schule spielt im Bereich der Früherkennung eine wichtige Rolle für den Kinderschutz, wozu die Prävention sexueller Gewalt gehört. Lehrpersonen können im Schulalltag Beobachtungen von Schülerinnen und Schülern anstellen, die möglicherweise Rückschlüsse auf eine Gefährdung eines Kindes zulassen. Gemäss § 51 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) informiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde, wenn das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von Art. 307 ZGB (SR 210) gefährdet ist. In Ausübung dieser Meldepflicht müssen Schulen Anzeichen für die Gefährdung von Schülerinnen und Schülern an die entsprechenden Stellen weiterleiten. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden der Schulen die Meldestellen und den Ablauf einer Gefährdungsmeldung kennen.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei einer Gefährdung des Kindeswohls wurden in Zusammenarbeit zwischen der Bildungsdirektion, der Direktion der Justiz und des Innern, der KESB-Präsidienvereinigung, dem Verband Zürcher Schulpräsidien, dem Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich und dem Verband des Personals der Zürcher Schulverwaltungen erstellt. Sie gelten seit dem 1. Februar 2016. Auf dieser Grundlage hat die kantonale Kinderschutzkommission einen Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den KESB bei Gefährdung des Kindeswohls erarbeitet. Dieser Leitfaden richtet sich an die Schulbehörden, die Schulleitungen, die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden der Schulen sowie an die Mitarbeitenden der KESB. Er klärt die Zuständigkeiten und Abläufe (vgl. [zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-organisation/schulinfo-eltern-schuelerinnen-und-schueler/volksschule-kindesrecht-kindesschutz.html](http://zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-organisation/schulinfo-eltern-schuelerinnen-und-schueler/volksschule-kindesrecht-kindesschutz.html)).

Die Schulpflege ist verantwortlich für die Anstellung, Aufsicht und Entlassung der Lehrpersonen sowie der Schulleitung. Im Kanton Zürich müssen vor der Anstellung einer Lehrperson, einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ein aktueller Strafregisterauszug und ein Sonderprivatauszug sowie – im Falle einer deutschen Staatsangehörigkeit – ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen. Der Sonderprivatauszug gibt darüber Auskunft, ob es der Kandidatin oder dem Kandidaten verboten ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben. Der Sonderprivatauszug dient damit dem besseren Schutz von Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen vor Sexualstraftaten.

Die Schule ist während des Schulbetriebs für die Sicherheit der Kinder verantwortlich. Die professionelle Verhaltensweise und der Miteinbezug aller Schulangehörigen sowie klare Handlungsanweisungen sind massgeblich, wenn es zu Integritätsverletzungen gekommen ist. Bei der Erarbeitung und Umsetzung von schulinternen Schutzkonzepten und Verhaltenskodizes kann die Schulleitung auf ein breites Beratungsangebot zurückgreifen (siehe [zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/praevention-gesundheit-in-schule/schulinfo-gewaltpraevention.html](http://zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/praevention-gesundheit-in-schule/schulinfo-gewaltpraevention.html)). Zudem stellt die Bildungsdirektion allen Schulen eine App für Notfälle kostenlos zur Verfügung. Diese App enthält Checklisten mit Handlungsanleitungen für den Notfall und direkt anwählbare Notrufnummern.

Die Schulpflege trägt die Gesamtverantwortung für die Führung der Schulen einschliesslich Risikomanagement (§ 47 Abs. 2 VSG). Eine verbindliche Vorgabe des Kantons zur Einführung eines Schutzkonzepts ist aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen nicht zielführend und würde in die Autonomie der Gemeinden eingreifen.

Zentrale Fachpersonen für Fragen rund um einen ganzheitlichen Kinderschutz an den Schulen sind die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird den Schulsozialarbeitenden in ihrer Ausbildung das notwendige Wissen zu häuslicher Gewalt, Geschlechterrollen und Geschlechterstereotypen vermittelt. Sie werden darin geschult, Anzeichen von häuslicher Gewalt bei Schülerinnen und Schülern zu erkennen, und werden befähigt, bei entsprechenden Anzeichen korrekt vorzugehen. Innerhalb der Schulen nehmen sie die Rolle einer Fachstelle wahr und sensibilisieren Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende im schulischen Umfeld für die Thematik (RRB Nr. 338/2021, Massnahme 3.6 b).

Lehrpersonen lernen im Rahmen ihrer Ausbildung, wie sie ganzheitliche Prävention im Schulalltag umsetzen können. An der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) werden im Sinne der Istanbul-Konvention präventive Massnahmen und die Bedeutsamkeit von Schutzklauseln behandelt sowie die Arbeit mit spezialisierten Fachpersonen gefördert. Das Weiterbildungsangebot der PHZH umfasst Weiterbildung zur Früherkennung und Frühintervention bei Gewalt. Zudem unterstützen die von der PHZH in die Wege geleiteten schulinternen Weiterbildungen und deren Beratungsangebot den professionellen Umgang mit sexueller Gewalt. Die neu konzipierte Schulleitungsausbildung der PHZH umfasst sodann das Modul Gewaltprävention (vgl. [phzh.ch/de/weiterbildung/alle-weiterbildungen/weiterbildungsanlass/?anlassId=144584436#:~:text=Gewaltpr%C3%A4vention%20Fr%C3%9Chererkennung%20und%20Fr%C3%9Cihintervention%20bei,beleuchtet%20Pr%C3%A4vention%20und%20eigene%20Konzepte](http://phzh.ch/de/weiterbildung/alle-weiterbildungen/weiterbildungsanlass/?anlassId=144584436#:~:text=Gewaltpr%C3%A4vention%20Fr%C3%9Chererkennung%20und%20Fr%C3%9Cihintervention%20bei,beleuchtet%20Pr%C3%A4vention%20und%20eigene%20Konzepte)). Schulleitungen sollen die aktuellen Befunde zu Ausmass, Erscheinungsformen und Ursachen sowie Risikofaktoren von Gewalt und Mobbing an Schulen kennen.

Gemäss Lehrplan 21 (vgl. [zh.lehrplan.ch](http://zh.lehrplan.ch)) gehört es zum Bildungsauftrag der Schule, soziale Kompetenzen für ein gewaltfreies Zusammenleben zu fördern. Die Prävention sexueller Gewalt orientiert sich am Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen. Für die erste und zweite Klasse der Primarstufe hält der Lehrplan im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» (vgl. LP 21 Kompetenz NMG 1.2) fest, dass die Schülerinnen und Schüler unangenehme und ungewollte Handlungen an ihrem Körper benennen und sich dagegen abgrenzen können. Ab der 3. Klasse der Primarstufe bis zur 3. Klasse der Sekundarstufe ist die Prävention sexueller Gewalt vor allem bei der Sexualkunde angegliedert. Sie wird im Kontext von Beziehungen und Lebensstil sowie hinsichtlich Gesundheit und Wohlbefinden thematisiert. Die Schülerinnen und Schüler sollen Grenzen und Wünsche benennen und wissen, wie ungewollte sexuelle Erfahrungen vermieden werden können. Sie sollen ihre sexuellen Rechte hinsichtlich ihrer psychischen und physischen Unversehrtheit, ihrer Selbstbestimmung und des Schutzalters kennen.

Die Schulen entscheiden in der Prävention und Gesundheitsförderung selbst, welche Lehrmittel und Materialien sie einsetzen. Die PHZH stellt den Schulen zur Umsetzung des Lehrplans ausführliche Planungshilfen zum Thema Gewalt und zur sexuellen Gesundheit online zur Verfügung (vgl. [materialien.phzh.ch/de/planungshilfen-gesundheitsfoerderung-und-praevention](http://materialien.phzh.ch/de/planungshilfen-gesundheitsfoerderung-und-praevention)). Neben fachlichen Informationen werden dort Bezüge zu den einzelnen Kompetenzen des geltenden Lehrplans gemacht und passende Unterrichtsmaterialien und Projekte sowie Fachliteratur, Webseiten und Fachstellen aufgeführt. Die Planungshilfen werden jährlich aktualisiert. Seit 2022 ist die Medienkompetenz, die Schnittstellen zur sexuellen Gewalt haben kann, als Präventionsthema in den Planungshilfen aufgeführt.

### ***b) Tagesstrukturen***

Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, während der Schulwochen und in der Zeit zwischen 7.30 und 18 Uhr bedarfsgerechte unterrichts-ergänzende Tagesstrukturen bzw. Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen (§ 32a Abs. 1 Volksschulverordnung [LS 412.101] in Verbindung mit § 30a Abs. 2 VSG). Die Gemeinden können ihre Angebote individuell, auf die lokalen Gegebenheiten angepasst, aufbauen und anbieten. Die Bildungsdirektion führt in der Broschüre «Tagesstrukturen – Allgemeine Informationen und spezifische Vorgaben» die Mindestansprüche an die Betreuungsangebote der Gemeinden auf (siehe [zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-unterrichtsergaenzende-angebote/schulinfo-tagesstrukturen.html](http://zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-unterrichtsergaenzende-angebote/schulinfo-tagesstrukturen.html)). Für die Qualitätssicherung der Tagesstrukturen sind die Gemeinden zuständig. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die

Führung der Tagesstrukturen. Dazu gehört auch die Prävention sexueller Gewalt und die Einführung passender Schutzkonzepte einschliesslich eines Risikomanagements.

### ***c) Mittel- und Berufsfachschulen***

Die Mittel- und Berufsfachschulen sind angewiesen, im Unterricht das Thema sexuelle Gesundheit aufzugreifen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) stellt den Schulen hierzu einen Leitfaden zur Verfügung. Die Stärkung einer selbstbestimmten Sexualität sowie die Prävention sexueller Übergriffe wird darin behandelt.

Die Schulen beauftragen die sexualpädagogische Fachstelle «liebesexundsoweiter» mit der Umsetzung des Themas sexuelle Gesundheit. Die Jugendlichen können bei Bedarf im Anschluss an die Unterrichtseinheiten bis zu drei individuelle Beratungen kostenlos in Anspruch nehmen. Das MBA pflegt zudem ein Netzwerk zwischen den Lehrpersonen über alle Schulen hinweg zwecks Prävention, Gesundheitsförderung, Weiterbildung, Vernetzung und Austausch.

Der Regierungsrat hat sich dafür ausgesprochen, ein Angebot an Schulsozialarbeit – analog zur Schulsozialarbeit auf der Volksschule – flächendeckend an allen kantonalen Mittelschulen und an den kantonalen und kantonal finanzierten Berufsfachschulen zu führen (RRB Nr. 1094/2023). Ein niederschwelliges Beratungsangebot in den Schulen hilft dabei, frühzeitig Probleme zu erkennen. Dazu gehört auch die sexuelle Gewalt.

### ***d) Heimpflegeangebote***

Die Heimpflegeangebote, die vom Amt für Jugend und Berufsberatung beaufsichtigt werden, haben gemäss § 17 der Kinder- und Jugendheimverordnung (LS 852.21) über ein Schutzkonzept, das unter anderem den Schutz vor sexueller Gewalt umfasst, zu verfügen.

## **3. Information und Beratung durch spezialisierte Fachstellen**

Die Schulen im Kanton Zürich erhalten fachliche und pädagogische Unterstützung von den vom Kanton mitfinanzierten sexualpädagogischen Fachstellen. Die Fachstellen «SpiZ» (Angebot des Vereins Sexuelle Gesundheit Zürich SeGZ; spiz.ch), «liebesexundsoweiter» (liebesexundsoweiter.ch) und «Lust und Frust» (lustundfrust.ch) leisten seit mehr als 20 Jahren einen wesentlichen Beitrag zur Prävention sexueller Gewalt an den Schulen der Volksschulstufe und der Sekundarstufe II. Ihre durch anerkannte sexualpädagogische Fachpersonen geleiteten Einsätze werden von den Schulen und den Eltern als professionelle Unterstützung wahrgenommen. Die Zusammenarbeit mit den Fachstellen gewährleistet einerseits die Umsetzung der im Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007

(LS 810.1) festgehaltenen Gesundheitsförderung und andererseits die Umsetzung des im Lehrplan 21 verankerten Sexual- und Aufklärungsunterrichts an der Volksschule sowie der Sexualpädagogik an den Mittel- und Berufsfachschulen.

Die Präventionsfachstelle des Vereins Limita (limita.ch) betreibt seit 1996 institutionelle Präventionsarbeit an den Schulen sowie mit Fachpersonen, um Kinder, Jugendliche und Menschen mit einer Beeinträchtigung zu stärken und vor sexueller Gewalt zu schützen. Die Bildungsdirektion leistet jährlich Subventionen an den Verein Limita. Sie hat in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Limita zudem das Präventionsprogramm «Mein Körper gehört mir!» in Form eines Kinderparcours erstellt (vgl. [limita.ch/kinderparcours](http://limita.ch/kinderparcours)). Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse der Primarstufe werden damit stufengerecht an die Thematik der sexuellen Gewalt herangeführt. Die Schulen mieten den Parcours für zwei bis drei Wochen in ihren Räumlichkeiten. Er bezieht Kinder, Schulangehörige und Erziehungsberechtigte aktiv mit ein und trägt so zur Sensibilisierung bei. Der Parcours fördert Abwehrkompetenzen und vermittelt kindgerechte Informationen zum Thema sexuelle Ausbeutung. Die Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit vor Ort trägt viel zur Qualität und zur nachhaltigen Verankerung der Prävention bei.

Die Fachstelle Limita bietet ausserdem bereits heute Schutzkonzepte für Schulteams an. Diese Schutzkonzepte werden auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten der jeweiligen Schule zugeschnitten. Die Schulen der Volksschulstufe nutzen das Angebot der Limita nach Bedarf.

Auf der Sekundarstufe greift weiter das Projekt «Herzprung» (nationales Programm zur Förderung der Beziehungskompetenzen und eines respektvollen und gewaltfreien Umgangs in Paarbeziehungen für Jugendliche der Schweizerischen Gesundheitsstiftung RADIX, siehe [radix.ch/de/gesunde-schulen/angebote/herzprung](http://radix.ch/de/gesunde-schulen/angebote/herzprung)) die Gewaltprävention in jugendlichen Paarbeziehungen auf.

Die Schulen erhalten ausserdem auf der Webseite des Kantons Zürich umfangreiche Informationen zu den Themen Gewaltprävention und Kindesschutz (vgl. [zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/praevention-gesundheit-in-schule/schulinfo-gewaltpraevention.html](http://zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/praevention-gesundheit-in-schule/schulinfo-gewaltpraevention.html) und [zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-organisation/schulinfo-eltern-schuelerinnen-und-schueler/volksschule-kindesrecht-kindesschutz.html](http://zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-organisation/schulinfo-eltern-schuelerinnen-und-schueler/volksschule-kindesrecht-kindesschutz.html)). Die Informationen sind verlinkt mit den entsprechenden Broschüren und Unterrichtsmaterialien sowie mit den erwähnten Fachstellen. Der Beauftragte für «Gewalt im schulischen Umfeld» der Bildungsdirektion bietet zudem Beratung für Schulen an.

#### **4. Schlussfolgerung**

Das Wissen darüber, was sexuelle Ausbeutung ist und was sie für die Betroffenen bedeutet, bildet die Grundlage aller Präventionsmassnahmen. Dass die Schulleitenden wie auch alle weiteren Schulangehörigen die Formen und Auswirkungen sexueller Gewalt kennen und in Bezug auf Täterstrategien sowie Täter-Opfer-Dynamiken sensibilisiert sind, ist daher unerlässlich. Das Wissen darum, welche Verantwortung und Pflicht ihnen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zukommt und wie bei Irritationen, Vermutungen oder einem Verdacht zu handeln ist, schafft Sicherheit und schützt vor unüberlegtem Handeln und vorschnellen Entscheiden.

Die umfassenden Informationen des Kantons, die Aus- und Weiterbildungen sowie die erwähnten Angebote der Fachstellen unterstützen die Volksschulen sowie die Mittel- und Berufsfachschulen bei der Prävention sexueller Gewalt. Das bereits vorhandene Angebot der Fachstelle Limita zur Erarbeitung und Implementation von passgenauen Schutzkonzepten ermöglicht es den Schulen, die Prävention sexueller Gewalt lokal, partizipativ, verbindlich und wirkungsvoll zu verankern.

Unter Beachtung der Gemeindezuständigkeit für die Führung der Volksschulen und der Befugnisse der Schulleitungen an den Mittel- und Berufsfachschulen erachtet der Regierungsrat mit den aufgeführten Unterstützungsmassnahmen und deren ständiger Weiterentwicklung die Anliegen des Postulats als erfüllt.

#### **5. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 82/2022 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli